

UFU PAPER 01/2016

Sebastian Bechtel

Umweltgerichte und -tribunale

Eine institutionelle Revolution im Umweltschutz

2016

Sebastian Bechtel

Umweltgerichte und -tribunale

Eine institutionelle Revolution im Umweltschutz

Impressum

UfU Paper 01/2016

Sebastian Bechtel

Umweltgerichte und -tribunale. Eine institutionelle Revolution im Umweltschutz

Idee und Redaktion: Dr. Michael Zschiesche

Berlin, Januar 2016

Herausgeber:

Unabhängiges Institut für Umweltfragen - UfU e.V.

Kontakt:

Greifswalder Str. 4 10405 Berlin

Tel.: (030) 428 49 93-0

E-Mail: mail@ufu.de

Web: www.ufu.de

Inhaltsverzeichnis

1 Umweltgerichte und -tribunale	5
2 Entstehung und Definition	6
3 Zwölf Designfragen	8
3.1 Institutionelle Ausgestaltung	8
3.1.1 Unabhängige (Quasi-)Verwaltungsorgane.....	8
3.1.2 Umweltkammern und Umweltrichter	9
3.1.3 Alleinstehende Gerichte.....	10
3.1.4 Separater Gerichtszweig	11
3.2 Zuständigkeit	12
3.3 Prüftiefe	14
3.4 Ausreichendes Fallvorkommen und geographische Nähe.....	15
3.4.1 Ausweisung existierender Gerichte als Umweltgerichte	16
3.4.2 „Reisendes Gericht“	17
3.5 Geographische Zuständigkeit.....	18
3.6 Gerichtszugang	19
3.7 Kosten	21
3.8 Naturwissenschaftliche Expertise und Gutachtenschlacht	22
3.9 „Alternative Dispute Resolution“ (ADR).....	23
3.10 Ausbildung der Entscheidungsträger	23
3.11 Effizienz und Fallmanagement	25
3.12 Sanktionen und Rechtsmittel	26
4 Weitere innovative Aspekte in der Praxis von UGT's	27
5 Fazit	28
Quellen- und Literaturverzeichnis	29

1 Umweltgerichte und -tribunale¹

In Deutschland vergleichsweise unbeachtet, lässt sich weltweit in den letzten Jahrzehnten eine kleine institutionelle Revolution der Judikative im Umweltbereich beobachten: Umweltgerichte und -tribunale (UGT) in verschiedenster Ausgestaltung entstehen in immer mehr Ländern. Eine viel beachtete Studie der „Access Initiative“, durchgeführt vom Professorenehepaar Pring aus dem Jahr 2009, untersuchte bereits 350 UGT's. Informelle Einschätzungen gehen inzwischen von über 800 UGT's weltweit aus, für die zumindest die rechtliche Grundlage geschaffen wurde (ohne dass diese unbedingt bereits existieren).² Die Entstehung der UGT's ist dabei nicht nur auf „Entwicklungsländer“ zu reduzieren. Auch in Industrieländern (z.B. Australien, den USA, Kanada) inklusive in EU-Mitgliedstaaten (z.B. Schweden, Finnland und neuerdings England), sind inzwischen UGT's in verschiedenster Formen zu finden.

UGT's existieren dabei in gänzlich unterschiedlichen Ausgestaltungen in diesen Ländern. Das vorliegende Paper beleuchtet sowohl Institutionen der Judikative als auch unabhängige Institutionen, die der Exekutive zuzuordnen sind. Es muss beachtet werden, dass jedes UGT ein Unikat darstellt, sowohl in seiner Struktur, Zuständigkeit als auch Funktionsweise und stark von dem rechtlichen Umfeld, in dem es fungiert, abhängt. Von besonderer Wichtigkeit sind die verschiedenen Beweggründe, die jeweils zur Einrichtung eines Umweltgerichts geführt haben, da diese wiederum direkte Auswirkungen auf dessen institutionelle Ausgestaltung haben.

In der internationalen rechtswissenschaftlichen Forschung hat die explosive Zunahme dieser Institutionen bereits einige Beachtung gefunden.³ Die Entwicklung ist dabei allerdings so rasant und vielfältig, dass dieses Paper im Wesentlichen Ausprägungen von UGT's aufzeigt, die von neueren Forschungsprojekten noch nicht erfasst wurden (siehe insbesondere in Bezug auf Chile und El Salvador). Ein wichtiges Motiv für das UfU-Paper ist, dass diese Entwicklung von UGT's bislang nur sehr geringe Beachtung in Deutschland gefunden hat. Dieses Paper soll daher zum Einen dazu dienen, die deutsche rechtswissenschaftliche Öffentlichkeit über die globale Entwicklung von Umweltgerichten zu informieren, und zum Anderen die Umsetzbarkeit und potenzielle Vor- und Nachteile deutscher Umweltgerichte zu diskutieren.

1 Das vorliegende Paper entstand nach intensiver Beschäftigung von im UfU zu diesem Thema vorliegenden Informationen im Zeitraum August 2014 bis Oktober 2015. Ergänzende Informationen und Daten konnte der Autor durch Forschungsaufenthalte im ELAW-Büro in Eugene (USA) im Sommer 2015 sowie beim EEB in Brüssel Anfang 2015 gewinnen. Sebastian Bechtel absolvierte im Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2014 ein mehrmonatiges Praktikum im UfU.

2 George W. Pring and Catherine G. Pring, "Twenty-first century environmental dispute resolution – is there an 'ECT' in your future?" (2015) 33:1 *Journal of Energy & Natural Resources Law* 10, S. 15.

3 Besonders hervorzuheben ist dabei die Arbeit der Professoren Pring (unter anderem für die Access Initiative), des International Judicial Institute for Environmental Adjudication (IJIEA) sowie dem Journal of Court Innovation (herausgegeben bei dem New York State Judicial Institute und Pace University School of Law).

2 Entstehung und Definition

Die ersten Umweltgerichte und -tribunale (UGT's) entstanden bereits in den 1970er und 1980er Jahren; vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten lässt sich allerdings ein nahezu explosionsartiger Anstieg von Neugründungen weltweit beobachten. Dies ist sicherlich auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prinzips 10 der Rio-Erklärung und den damit verbundenen internationalen Initiativen, seien sie organisiert von UNEP⁴, durch internationale Konferenzen⁵ oder dem Engagement verschiedenster regionaler Institutionen zu sehen. Darüber hinaus sind weitere Faktoren nennenswert.⁶ Vor allem das Aufkommen von immer komplexer werdenden Umweltstreitigkeiten, auch infolge der Globalisierung, sowie sich parallel entwickelnder immer komplexerer nationaler und internationaler Rechtsakte im Umweltbereich. Außerdem rückt die Notwendigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse und Umweltinteressen in gerichtlichen Entscheidungen zu integrieren und diese mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten und lokalen Interessen in Einklang zu bringen, zunehmend in den Fokus der Judikative. Wie die folgende Analyse zeigen wird, sind die konkreten Beweggründe für die Einrichtung eines UGT's in der Praxis aber sehr vom nationalen (oder subnationalen) Kontext abhängig und dies hat wiederum direkte Auswirkungen auf die institutionelle Ausgestaltung des UGT's.

Generell wird der Begriff Umweltgerichte und -tribunale (UGT) in diesem Artikel für eine spezialisierte, weitestgehend unabhängige Institution mit begrenzter Zuständigkeit in Streitigkeiten mit klarem Umweltbezug, die außerdem in diesem Bereich über besondere umweltrechtliche und (mit einigen Ausnahmen) naturwissenschaftliche Expertise verfügt, welche über die der regulären Gerichtsbarkeit des Landes hinausgeht, verwendet. Als Umweltgericht (UG) werden dabei der Judikative zugehörige Institutionen und als Umwelttribunal (UT) quasi oder komplett der Exekutive zuzurechnende Institutionen bezeichnet. Im weiteren Paper werden verschiedene institutionelle Ausgestaltungen einer solchen Institution diskutiert und anhand von Beispielen erläutert (Kapitel 3.1).

In Deutschland ist nach Art. 101 Grundgesetz (GG) die Einrichtung von Sondergerichten für spezielle Bereiche durch Verabschiedung eines Gesetzes prinzipiell legitimiert. Nach § 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist generell

4 Vgl. N.A. Robinson, 'Ensuring Access to Justice through Environmental Courts' (2012) in 29 *Pace Environmental Law Review* 363, S. 374ff im Bezug auf die UNEP Initiative.

5 Zum Beispiel: The Global Judges Symposium on Sustainable Development and the Role of Law, Johannesburg (18-20 August 2002). Available at:

<www.unep.org/delc/judgesprogramme/GlobalJudgesSymposium/tabid/106158/Default.aspx>. Siehe auch den Abschlussreport der "South Asia Conference on Environmental Justice": <www.adb.org/publications/south-asia-conference-environmental-justice>.

6 Pring & Pring nennen als zentrale Zielsetzungen, die zur Einrichtung von Umweltgerichten führen: Konflikte zwischen Umweltschutz und Entwicklung fair und transparent zu lösen, Fälle effizient und effektiv zu verwalten, Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten fördern und informiertere und gerechtere Entscheidungen erzielen. Siehe George W. Pring and Catherine G. Pring, *Greening Justice: Creating and Improving Environmental Courts and Tribunals* (The Access Initiative, 2009) S. 308f.

auch der Verweis von zivil- und strafrechtlichen Streitfällen an spezialisierte Gerichte möglich. Um Entscheidungen im Verwaltungsbereich umzusetzen, müssen etwaige Organe aufgrund des Gewaltenteilungsgebots aus unabhängigen Entscheidungsträgern bestehen (siehe Art 20, Abs. 2 und 3; Art 28, Abs. 1 GG). Auch daher werden hier, anders als generell bei den erwähnten Pring & Pring, keine Institutionen betrachtet, die einem Ministerium unterstellt sind, dessen Entscheidungen sie beurteilen sollen.

Viele Argumente können für und gegen die Schaffung eines Umweltgerichts vorgebracht werden. Pring & Pring führen 17 potenzielle Pro- und 14 potenzielle Contra-Argumente auf und es könnten sicher weitere mehr gefunden werden.⁷ Welche Argumente relevant sind und welche schwerer ins Gewicht fallen als andere, hängt dabei vom nationalen Kontext, aber vor allem auch von der konkreten Ausgestaltung der Institution ab. In der Analyse in den Kapiteln 3 und 4 wird auf einige diese Argumente eingegangen, und zugleich dargestellt, welche Probleme in anderen Ländern entstanden sind und besonders auf deutsche Problemstellungen Bezug genommen. Als übergeordnetes Ziel bei der Einrichtung von UGT's steht immer die effiziente und faire Lösung von Umweltstreitfällen.

⁷ Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 14ff.

3 Zwölf Designfragen

Pring & Pring haben zwölf zentrale Punkte formuliert, über die bei der Einrichtung eines UGT's entschieden werden sollte.⁸ Diese Sektion folgt mehr oder weniger genau⁹ dieser Liste und diskutiert anhand der UGT's anderer Länder potenzielle praktische Ausgestaltungen eines UGT's.

3.1 Institutionelle Ausgestaltung

Wie bereits erwähnt, gibt es sowohl die Möglichkeit unabhängige Organe der Exekutive (UT) als auch der Judikative (UG) zu schaffen. Des Weiteren gilt es zu bedenken, auf welcher Ebene in der Entscheidungs- oder Gerichtshierarchie die betreffende Institution angesiedelt werden soll. Wie erwähnt, werden hier Beschwerden, die von der für die Entscheidung verantwortlichen Verwaltungsinstitution selber behandelt werden, nicht berücksichtigt. Es verbleiben also Normenkontrollverfahren sowie Klagen gegen die Entscheidungen der Verwaltung sowie die erste und gegebenenfalls zweite Berufungsebene.

3.1.1 Unabhängige (Quasi-)Verwaltungsorgane

Ausgehend von den nicht juristischen Organen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, spezielle Verwaltungsorgane zu schaffen, die ähnliche Aufgaben wie ein Gericht übernehmen. Diese Lösung scheint vor allem da angewendet zu werden und effektiv zu sein, wo die neue Institution mit Berufungen gegen Entscheidungen eines Verwaltungsorgans betraut ist. Eine zentrale Frage ist, wie die Unabhängigkeit von diesem Verwaltungsorgan gewährleistet werden kann.

In der "Common Law" Jurisdiktion gibt es häufig spezialisierte, unabhängige Institutionen, die der Exekutive zuzurechnen sind. Ein Beispiel für so eine solche Institution ist das "Environmental Appeals Board" in British Columbia (Kanada), das direkt vom Lieutenant Governor (der Provinzvertretung der Königin) berufen wird und in seinen Entscheidungen nicht der Exekutive unterstellt ist.¹⁰ Das Appeals Board entscheidet über Einwendungen gegen Entscheidungen unter sieben Verwaltungsakten mit Umweltbezug.¹¹ Die Entscheidun-

⁸ Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 20f.

⁹ Sektion 3 bezüglich der Entscheidungsebene des Gerichts (erste Instanz, Berufung, oberstes Gericht) wurde hauptsächlich in Sektion 1 zur institutionellen Ausgestaltung integriert. Sektion 3 konzentriert sich dafür ausschließlich auf die angewandte Prüftiefe.

¹⁰ Siehe generell: <<http://www.eab.gov.bc.ca/legislation.htm>>. Die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder des Environmental Appeals Board ist im Administrative Tribunals Appointment and Administration Act [SBC 2003], Kapitel 47 geregelt.

¹¹ Konkret sind dies Entscheidungen der Institutionen unter den folgenden Verwaltungsakten: Environmental Management Act; Greenhouse Gas Reduction (Cap and Trade) Act; Greenhouse Gas Reduction (Renewable and Low Carbon Fuel Requirements) Act; Integrated Pest Management Act; Water Act und Wildlife Act.

gen können zur Berufung an die reguläre Gerichtsbarkeit weitergeleitet werden. England verfügt seit 2010 über eine Umweltkammer am „First-Tier Tribunal“.¹² Diese ist für Berufungen gegen zivilrechtliche Strafen für Umweltvergehen, die von einer Großzahl der Institutionen der Verwaltung ausgesprochen wurden, zuständig.¹³

Ein Beispiel für ein Zivilrechtssystem mit einem vergleichbaren, quasi-unabhängigen Tribunal ist Dänemark, wo ein „Natur- und Umweltschutz Berufungsausschuss“ über Berufungen gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstitutionen entscheidet.¹⁴ Der Ausschuss ist dabei weder Verwaltungs- noch juristische Institution, da er von der Verwaltung unabhängig ist, aber auch nicht den regulären Prozessregeln der Gerichte folgt. Da Dänemark über keine Verwaltungsgerichte verfügt (ein entscheidender Grund für die Einrichtung des Ausschusses), gehen Berufungen gegen die Entscheidungen des Ausschusses an die reguläre Gerichtsbarkeit.¹⁵ Während die regulären Gerichte sich normalerweise auf Revisionen beschränken, führt der Ausschuss eine volle Berufung durch.¹⁶ Ähnliche Institutionen sind auch die lokalen Umweltausschüsse in Schweden, das separat auch über Umweltgerichte verfügt (siehe unten).¹⁷

Generell sind solche Institutionen auf erster Berufungsebene durchaus nützlich, um ein gewisses Verständnis des Entscheidungsprozesses zu gewährleisten, Expertise in die Berufungen mit einfließen zu lassen und gleichzeitig die Unabhängigkeit des Entscheidungsorgans zu ermöglichen. Allerdings muss von dieser Institution immer die Möglichkeit gegeben sein, in ein Berufungsverfahren zu einem ordentlichen Gerichtsorgan gehen zu können. Dies stellt ohne Zweifel eine Herausforderung dar, wenn dadurch effektiv eine zusätzliche Ebene im Gerichtsprozess entsteht.

3.1.2 Umweltkammern und Umweltrichter

Die am wenigsten aufwendige institutionelle Reform stellt die Einrichtung von spezialisierten Kammern an existierenden Gerichten dar. In Deutschland gibt es in den Verwaltungsgerichten zurzeit keine solchen Spezialisierungen. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit existieren Umweltstrafkammern an einigen

12 Für eine nähere Diskussion siehe Richard Macrory, „The Long and Winding Road – Towards an Environmental Court in England and Wales“ (2013) 25:3 *Journal of Environmental Law* 371.

13 Das Tribunal hört Fälle, die Entscheidungen der folgenden Institutionen betreffen: Environment Agency, Natural England, Marine Management Organisation, National Measurement Office, lokale Flutinstitutionen, Department for Environment, Food and Rural Affairs, Department of Energy and Climate Change, Department of Enterprise, Trade and Investment, der Walisischen Minister und lokalen Institutionen Englands und Wales.

14 Act No. 483 of May 11, 2010 (Den.) concerning the Nature Protection and Environmental Protection Appeal Board.

15 Helle Tegner Anker & Annika Nilsson, „The Role of Courts in Environmental Law – Nordic Perspectives“ (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 111, S. 113.

16 *Ibid.* S. 114f.

17 Jan Darpö, „Environmental Justice through Environmental Courts? Lessons Learned from the Swedish Experience“ in Jonas Ebbesson & Phoebe N. Okowa, *Environmental law and justice in context* (Cambridge University Press, Cambridge, UK, 2009) S. 176.

Landesgerichten (z.B. in Frankfurt und Hamburg),¹⁸ allerdings nicht an Oberlandesgerichten. Auch wenn die Fallkonzentration in einzelnen Kammern begrüßenswert ist, weisen die existierenden Umweltstrafkammern keine spezielle Ausbildung der Richterinnen und Richter, noch eine besondere Einbeziehung naturwissenschaftlicher Expertise auf.

Existierende Beispiele für Umweltkammern finden sich zum einen auf der internationalen Ebene. Der Internationale Gerichtshof verfügt seit 1993 über eine Umweltkammer.¹⁹ Allerdings mussten die Dienste der Kammer aktiv von einem Staat angefragt werden. Da dies kein Staat in diesem Zeitraum tat, wurde die Kammer 2006 wieder aufgelöst.²⁰ Der Internationale Seegerichtshof in Hamburg verfügt seit 1997 über spezialisierte Umweltkammern. Diese Kammern verfügen über eine klar beschriebene Zuständigkeit für bestimmte Streitfälle²¹ und wurden bereits erfolgreich in einigen Fällen eingesetzt.²²

Auf nationaler Ebene ist darüber hinaus der griechische Staatsrat (Συμβούλιο της Επικρατείας) erwähnenswert. Dieser ist das oberste Verwaltungsgericht Griechenlands, hat allerdings insbesondere auch eine Kontrollfunktion beim Erlass von Gesetzen. Die 5. Kammer des Staatsrats ist seit 1991 für Fälle, die die Übereinstimmung von Verwaltungsakten mit dem Umwelt- und Verfassungsrecht Griechenlands betreffen, zuständig.²³ Der Staatsrat fällt in der Praxis durch seine progressiven Entscheidungen auf.²⁴

3.1.3 Alleinstehende Gerichte

Mehrere Länder haben entschieden, alleinstehende Umweltgerichte auf verschiedenen Ebenen zu schaffen. Teilweise entstehen so mehrere Gerichte, die sich allerdings nicht auf unterschiedlichen Hierarchiestufen befinden, sondern nur der besseren geographischen Abdeckung des Landes dienen.

Ein Beispiel für ein alleinstehendes Gericht auf oberster Ebene existiert in Indien. Vor der Errichtung der derzeitigen Umweltgerichtsstruktur durch den National Green Tribunal (NGT) Act 2010, war die „National Environmental Appeal Authority“ als erste sektorale Gerichtsstruktur im Umweltbereich aktiv.

18 Am Landgericht Frankfurt existiert eine kleine Umweltstrafkammer (Nr. 33) und eine Umwelt- und Wirtschaftskammer (Nr. 26), in Hamburg ist die kleine Strafkammer 13 für Umwelt (beide Stand 2014, laut Geschäftsverteilung). Am Landgericht Saarbrücken ist Umwelt nicht separat, sondern Teil der 4. Kammer zusammen mit Jugend (Stand 2013, laut Geschäftsverteilung).

19 Der Internationale Gerichtshof ist laut Artikel 26(1) des Statuts des IGH jederzeit befähigt eine oder mehrere Kammern zu schaffen, um bestimmte Arten von Rechtssachen zu entscheiden.

20 Siehe diesbezüglich: <<http://www.icj-cij.org/court/index.php?p1=1&p2=4>>

21 ITLOS, „Resolution on the Chamber for Marine Environment Disputes“ ITLOS/2014/RES.2 (8. Oktober 1999).

22 Siehe zB: Case concerning the Conservation and Sustainable Exploitation of Swordfish Stocks in the South-Eastern Pacific Ocean (Chile/Europäische Union), <<https://www.itlos.org/en/cases/list-of-cases/case-no-7/>>.

23 Angelika Kallia, „Access to justice – Greece 2013“ (Beitrag zu einer Studie zur Umsetzung von Artikeln 9.3 und 9.4 der Aarhus Übereinkunft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2013), verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/aarhus/access_studies.htm>, S. 41.

24 Ibid, S. 44. Ein gutes Beispiel für die progressive Einstellung sind die Streitigkeiten um die Umleitung des Acheloos Flusses, in denen die Kammer seit 1991 fünfmal wegen verschiedenen Mängeln die Genehmigung aufhob.

Dieses in 1997 eingerichtete Tribunal war nur für Berufungen von Bürgerinnen und Bürgern, die negativ von Dämmen, Industrie- und Infrastrukturprojekten betroffen waren, zuständig. Neben dieser beschränkten sektoralen Zuständigkeit, war der Zugang zu diesem Tribunal extrem restriktiv – in den 11 Jahren seiner Tätigkeit wurde nur ein Antrag als zulässig anerkannt.²⁵ Das neue Green Tribunal wurde vom obersten Gerichtshof gefordert²⁶ und dann in einer Studie der "India Law Commission" als empfehlenswert befunden.²⁷

Alternativ können alleinstehende Gerichte auch auf der ersten Berufungsebene geschaffen werden. Ein Beispiel dafür ist Chile, wo am 28. Dezember 2012 das erste Umweltgericht seinen Dienst aufnahm.²⁸ Das Gericht ist ein spezielles juristisches Organ innerhalb des regulären Gerichtssystems und dementsprechend dem obersten Gerichtshof Chiles ("Corte Suprema") untergeordnet.²⁹ Ein weiteres Beispiel ist El Salvador. Hier war zuerst die Schaffung von drei Gerichten vorgesehen.³⁰ Inzwischen wurde vorerst nur ein Gericht geschaffen; die anderen zwei Gerichte sollten eigentlich Mitte 2015 folgen, dies zögert sich zurzeit der Fertigstellung dieses Papers aber immer weiter hinaus. Im Gegensatz zu Chile verfügt das Gericht El Salvadors nicht über die direkte Einbindung von naturwissenschaftlicher Expertise.

3.1.4 Separater Gerichtszweig

Ein aufwendigerer Reformprozess als alleinstehende Gerichte stellt die Einrichtung eines vollen oder reduzierten separaten Gerichtszweigs dar (generell gekennzeichnet durch untere und ein- oder mehrere Revisionsgerichte). Gleichzeitig bietet dies aber auch große Vorteile, da sowohl auf erster Entscheidungsebene, als auch in Berufungen die größere Expertise genutzt werden kann. Deutschland hat beispielsweise mit spezialisierten Sozial- und Finanzgerichten in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht.

Schweden eignet sich als Beispiel und auch generell als guter Vergleichspunkt zu Deutschland, da die schwedische der deutschen Gerichtsordnung relativ nahe steht. Die fünf "Land- und Umweltgerichte" Schwedens bilden dabei Abteilungen von 5 der 48 "Distriktsgerichte". Sie agieren allerdings separat von diesen (nach deutschem Verständnis) der generellen Gerichtsbarkeit zugehörigen Gerichte. Darüber hinaus gibt es ein „Umweltberufungsgericht“, welches wiederum Teil eines der sechs "Berufungsgerichte" der generellen Gerichts-

25 Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 38.

26 *A.P. Pollution Control Board v M.V. Nayudu* 1999(2) SCC 718 und 2001(2) SCC 62. 21; *M.C.Mehta v Union of India* AIR 1987 SC 965. 22 sowie *Indian Council for Enviro-Legal Action v Union of India* 1996(3) SCC 212. Siehe auch Bharat D. Desai & Balraj Sidhu, "On the Quest for Green Courts in India" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 79, 91ff für eine Synopsis der Forderungen des sehr aktiven Obersten Gerichtshof.

27 Law Commission of India, 168th Report (2003) 8-9. Siehe auch Gitanjali Nain Gill, "The National Green Tribunal of India: A Sustainable Future through the Principles of International Environmental Law" (2014) 16 *Environmental Law Review* 461, S. 463f.

28 Die Einrichtung des Gerichts basiert auf Ley Numero 20.600, Art 5.

29 Ley Numero 20.600/12, Art 1.

30 Dekret 1045 des Parlaments, Art 2 sieht die Schaffung von drei Gerichten vor.

barkeit Schwedens und gleichermaßen unabhängig zu betrachten ist. Für Rechtssachen, die in einem der Land- und Umweltgerichte, und daher nicht durch Widerruf bei einer zuständigen Behörde, beginnen, können des Weiteren zum obersten Gericht weitergeleitet werden. Dies gilt allerdings nur solange sie grundlegende Fragen des Rechtssystems aufwerfen.³¹

3.2 Zuständigkeit

Der Umfang der Zuständigkeit eines Gerichts ist eine zentrale Frage in der Schaffung eines Gerichtes. Dabei gilt es vor allem zu betrachten, ob sich die Zuständigkeiten über Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht erstrecken sollen oder auf bestimmte Teilbereiche reduziert werden. Pring & Pring empfehlen eine möglichst weite Zuständigkeit sowohl in Umwelt- als auch Planungsfragen mit der Möglichkeit, sowohl straf-, zivil- als auch verwaltungsrechtliche Sanktionen auszusprechen.³² In der Praxis hängt der Umfang der Zuständigkeit des betreffenden UGT's meist stark von den Gründen für seine Erschaffung ab.

Dies kann gut an der Schaffung von zwei Gerichten Lateinamerikas, zum einen in El Salvador und zum anderen in Chile, veranschaulicht werden. Die Schaffung eines Umweltgerichts in El Salvador sollte vor allem die Nichtverfolgung von Umweltstraftaten verhindern und lokalen Gemeinden eine Möglichkeit geben, ihre Rechte in diesen Fällen durchzusetzen. Die Zuständigkeit des Gerichts in El Salvador ist daher weitgefächert und umfasst zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Streitfälle. Die Einrichtung des Gerichts in Chile war hingegen stark mit der Schaffung von Verwaltungsinstitutionen im Umweltbereich, denen neue Kontrollkompetenzen übertragen worden waren, verbunden. Die Forderung nach einem Umweltgericht kam daher ungewöhnlicher Weise vor allem aus der Industrie, die eine judikative Kontrolle dieser neuen Verwaltungsbefugnisse forderte. Die Zuständigkeit war eingangs klar auf den Verwaltungsbereich beschränkt. Auf Druck der Zivilgesellschaft wurden dann zum einen eine zivilrechtliche Schadensersatzklage, sowie eine Art Umweltschadensklage, die auf die Begleichung von Schäden an der Umwelt ohne persönlichen Schaden ausgerichtet ist, hinzugefügt.³³ Die Umweltschadensklage kann allerdings nur von Gemeinden und dem Staatsanwalt verfolgt werden und nicht direkt von der allgemeinen Bevölkerung.³⁴

Aus deutscher Perspektive gilt es zu bedenken, dass in vielen Ländern die materielle Zuständigkeit bestimmter Gerichte nicht an spezifische Gesetze ge-

31 Jan Darpö (o. Fußn. 16) S. 176.

32 Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 30. Brian J. Preston, "Characteristics of Successful Environmental Courts and Tribunals" (2014) 26 *Journal of Environmental Law* 365, S. 372ff.

33 Ley No 19.300, Art 53. Eine solche Klage setzt voraus, dass ein Umweltschaden (schwerwiegender Verlust, Abnahme, Beeinträchtigung oder Einschränkung der Umwelt oder eines Umweltbestandteils) durch Nachlässigkeit oder absichtliches Fehlverhalten verursacht wurde.

34 *ibid.* Gemeinden und Staatsanwaltschaft müssen, im Gegensatz von Einzelpersonen, kein direktes Interesse an den Schäden nachweisen. Allerdings ist bisher noch unklar wie restriktiv das Gericht die Voraussetzung der direkten Betroffenheit auslegen wird.

bunden ist³⁵ und häufig auch keine Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und ordentlicher Gerichtsbarkeit besteht. Die Zuständigkeit der Gerichte wird in diesen Ländern inhaltlich über die Natur des Disputs entschieden. Daraus entsteht eine Herausforderung zu definieren, was als „umweltbezogen“ interpretiert werden kann und daher in die Zuständigkeit des Gerichts fallen würde. Diese Definitionen sind häufig sehr weit gefasst. Als Beispiel kann Indien dienen, wo das National Green Tribunal über große Zuständigkeiten verfügt.³⁶ Es scheint so zu sein, dass die anderen Gerichte in Indien dazu tendieren, Fälle meist direkt an das NGT zu delegieren, um potenzielle Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden.³⁷

In Ländern wie Deutschland, in denen traditionell eine Unterteilung zwischen einer Verwaltungs- und einer allgemeinen Gerichtsbarkeit besteht, ist eine zentrale Frage, welche Gesetze in die Zuständigkeit des UGT's übertragen werden könnten. Dabei gibt es, wie die oben beschriebenen Beispiele El Salvador und Chile zeigen, durchaus Länder, die für die Schaffung eines solchen UGT's diese klassische Unterscheidung zumindest teilweise übergehen. Ein weiteres Beispiel hierfür sind einige der neu geschaffenen UG's in China.³⁸ Die resultierende Zentrierung erlaubt den Entscheidungsträgern große Freiheit in der Auswahl der Sanktionen zur effektivsten Beilegung des Streitfalls, vermeidet unnötige parallele Gerichtsfälle und erlaubt die Herausbildung einer übergreifenden, innovativen Rechtsprechung.³⁹ Laut Pring & Pring verfügen die erfolgreichsten UGT's über die weiteste Zuständigkeit.⁴⁰

Um ein weiteres Beispiel für die konkretere Ausgestaltung der Zuständigkeit eines UGT's zu geben, soll Schweden betrachtet werden. Die schwedischen Landes- und Umweltgerichte sind für alle unter dem 1999 in einem zentralen Gesetzbuch kodifizierten Umweltrecht zuständig, das auch zivilrechtliche Elemente beinhaltet.⁴¹ Jagd- und Forstkonflikte bleiben davon unberührt und gehen an die regulären Verwaltungsgerichte. Außerdem gehen Berufungen gegen Regierungsentscheidungen direkt an das oberste Verwaltungsgericht. Die

35 Astrid Epiney, "Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz im Umweltrecht im Rechtsvergleich" (2014) NwZ 465, S. 470f. Österreich ist in Europa das einzige Land, das dem deutschen Modell folgt.

36 Siehe generell zB Gill (o. Fußn. 26) S. 188 und Alyssa Carroll, "'Have a Coke and a Smile': Is the Aqueduct Alliance Coca-Cola's Solution to Escape Future Liability for Groundwater Depletion?" (2013) *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal* 475, S. 485. Die Zuständigkeiten des Gerichts sind in Sektionen 14 und 19 des NGT acts definiert, werden aber vom Gericht sehr liberal ausgelegt. Sektion 14 umfasst alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die eine substantielle Umweltfrage betreffen und sich aus Schedule 1 des NGT Acts ergeben. Sektion 19 betrifft Berufungsfälle gegen eigene Entscheidung im Fall von klarem Fehler oder neuen Fakten ("an obvious mistake or error or when some new material facts are brought to the notice of the tribunal" - siehe dazu auch *Nisarga Nature Club v S.B. Prabhudessai*, Judgment dated 31 May 2013).

37 Gill (o. Fußn. 26) S. 189.

38 Alex L. Wang & Jie Gao beschreiben dies für einige Gerichte der Provinzen Guizhou, Jiangsu und Yunnan (in "Environmental Courts and the Development of Environmental Public Interest Litigation in China" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 37, S. 39f).

39 Preston (o. Fußn. 31) S. 375f.

40 Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 28.

41 Jan Darpö (o. Fußn. 16), S. 176.. Allerdings enthält das Gesetz auch einige privatrechtliche Elemente, so wie Schadensersatz und Unterlassungsklagen unter dem Nachbarschaftsrecht. Forstgesetz, Bergbaugesetz, Planungs- und Baugesetz bleiben aber separat. Infrastrukturprojekte so wie Autobahn- und Zugbau sowie das Jagdrecht sind teilweise betroffen.

Zuständigkeit der Gerichte wurde 2011 auf Planungsfälle ausgeweitet.⁴² Diese Zentrierung der Aufgaben erscheint in vielen Fällen sinnvoll, vor allem um die Behandlung aller Lizenzen in einem Gericht zu gewährleisten.⁴³

In Deutschland gilt es unter anderem zu bedenken, dass wenn die Erstzuständigkeit der Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgerichte (nach § 48 und § 50 VwGO) zum Teil an ein Umweltgericht übertragen werden würde, ob diese dann in einem Gericht zentriert wird oder eine Differenzierung beibehalten werden soll. Letzteres würde die Schaffung eines separaten Gerichtszweigs (siehe Sektion I.4) voraussetzen, da nur so mehrere Umweltgerichtsebenen entstehen.

3.3 Prüftiefe

Die Einrichtung eines separaten Umweltgerichts ermöglicht auch die Ausweitung der Prüftiefe, insbesondere da die größere Expertise (v.a. im naturwissenschaftlichen Bereich) eines UGT's als Rechtfertigung dafür gesehen werden kann.⁴⁴ In Deutschland erhält diese Diskussion vor allem auch im Licht der Debatte zur Vereinbarkeit der materiellen Präklusion mit EU-Recht und Aarhus-Übereinkunft eine neue Relevanz.⁴⁵ Neben der materiellen Zuständigkeit des Gerichts, gilt es aber vor allem auch zu klären, welche Form der Berufung das etwaige UGT durchführen würde. Pring & Pring empfehlen generell eine volle Berufung auf zwei Gerichtsebenen, was wiederum idealerweise mit der Schaffung eines eigenen Gerichtszweigs ermöglicht werden kann.⁴⁶

Die intensivste Form der Prüftiefe ist eine *de novo* Berufung, wobei die Fakten der Rechtssache komplett neu bearbeitet werden. Dies ist im Verwaltungsprozess eher ungewöhnlich, existiert allerdings in Vermont (USA) in Bezug auf Bau- und Planungsgenehmigungen der Gemeinden (seit 1998)⁴⁷ und alle Umwelt- und Planungsgenehmigungen der Institutionen des Staats Vermont (seit 2005).⁴⁸ Pring & Pring raten von dieser Konstruktion eher ab, da sie zu einer unnötigen Verdoppelung von nicht angezweifelte Verfahrensschritten führt.⁴⁹

Aufgrund der zusätzlichen Expertise eines Umweltgerichts ergibt sich außerdem die Möglichkeit, in Genehmigungsstreitigkeiten dem Gericht die Genehmigung selber abändern zu lassen, ohne diese an die zuständige Behörde

42 Siehe generell: <<http://www.domstol.se/funktioner/english/the-swedish-courts/district-court/land-and-environment-courts/>>.

43 Pring&Pring, Greening Justice (o. Fußn. 5) S. 16.

44 Siehe dazu Anker & Nilsson (o. Fußn. 14) S. 115.

45 Siehe dazu EUGh Rechtssache C-137/14 *Kommission v Deutschland*, Rechtsspruch ausstehend. Die Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet stehen bereits fest (veröffentlicht 21 Mai 2015, ECLI:EU:C:2015:344) und weisen auf eine Vertragsverletzung Deutschlands hin.

46 Pring&Pring, Greening Justice (o. Fußn. 5) S. 30.

47 VT. STAT. ANN. Tit. 24, § 4471, 4472.

48 VT. STAT. ANN. tit. 10, ch. 220 (2010).

49 Pring&Pring, Greening Justice (o. Fußn. 5), S. 30.

zurückzuverweisen. Diese Möglichkeit wird unter anderem in Schweden, British Columbia und gelegentlich in Finnland genutzt. In Finnland wird von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht, da verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.⁵⁰ Da in Schweden die Umweltgerichte auch teilweise Genehmigungen selber aussprechen, sind die unteren Landes- und Umweltgerichte dort logischerweise auch in der Lage, in erster Instanz diese Genehmigungen selber zu ändern.⁵¹

3.4 Ausreichendes Fallvorkommen und geographische Nähe

Eine zentrale Frage in der Schaffung von Umweltgerichten ist, ob die Anzahl der Umweltstreitigkeiten ausreichen, um die Einrichtung entsprechender Gerichte zu rechtfertigen, bzw. ob etwaige Gerichte in allen Landgebieten verfügbar sein sollten. Als Beispiel für ein schrittweises Vorgehen kann hier Chile dienen, wo zuerst nur ein einzelnes Gericht geschaffen wurde, und dann zwei weitere hinzugefügt wurden, um die Institution leichter von allen Landesteilen aus erreichbar zu machen.⁵² Das Problem der schweren Erreichbarkeit scheint allerdings auch mit nun drei Gerichten fortzubestehen.⁵³ In Indien wurden in 2013-14, wiederum um die Erreichbarkeit des Gerichts für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten,⁵⁴ auf Anweisung des Ministeriums für Umwelt und Wälder⁵⁵ das existierende Gericht auf fünf regionale Abteilungen (in New Delhi, Pune, Bhopal, Kolkata und Chennai) ausgeweitet.⁵⁶

Die meisten Streitfälle im Umweltbereich sind in Deutschland dem Verwaltungsrecht zuzuordnen. 2013 waren laut Statistischem Bundesamt 2,4 % der Hauptverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten dem Umweltrecht zuzuordnen (3511 Fälle) sowie 2,8% der Fälle zum vorläufigen Rechtsschutz (1033 Fälle),⁵⁷ 17,9% der Fälle vor den Oberverwaltungsgerichten in erster Instanz (158 Fälle) und 4,8% der Fälle als Rechtsmittelinstanz (703 Fälle).⁵⁸ Laut Bundeskriminalamt (BKA) wurden in 2013 31388 Straftaten gegen die Umwelt began-

50 Erkki J. Hollo, Pekka Vihervuori & Kari Kuusiniemi, "Environmental Law and Administrative Courts in Finland" (2010) *Journal of Court Innovation* 51, 56f. Für Entscheidungen der Gemeinden (und nicht von Verwaltungsinstitutionen) werden Genehmigungen immer zurückverwiesen.

51 Jan Darpö, "Sweden" (Beitrag zu einer Studie zur Umsetzung von Artikeln 9.3 und 9.4 der Aarhus Übereinkunft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2013), verfügbar unter:

<http://ec.europa.eu/environment/aarhus/access_studies.htm> S. 2.

52 Das erste Umwelttribunal (el Primer Tribunal Ambiental) befindet sich in der Stadt Antofagasta und ist für die Regionen Arica y Parinacota, Tarapaca, Antofagasta, Atacama und Coquimbo zuständig, das zweite Umwelttribunal (el Segundo Tribunal Ambiental) befindet sich in der Kerngemeinde Santiago und ist für die Regionen Valparaíso, Metropolitana de Santiago, O'Higgins und Maule verantwortlich und das dritte Umwelttribunal (el Tercer Tribunal Ambiental) hat seinen Sitz in Valdivia und ist für die Regionen Biobío, La Araucanía, Los Ríos, Los Lagos, Aysén del General Carlos Ibáñez del Campo, Magallanes und Antártica Chilena zuständig.

53 Dies ergab sich aus einem Gespräch mit zwei betroffenen Anwälten.

54 Gill (o. Fußn. 26) S. 186.

55 Ministry of Environment and Forests, Government of India, Notification 17 August 2011 SO 1908E.

56 Carroll (o. Fußn. 35), S. 485.

57 Statistisches Bundesamt, "Rechtspflege: Verwaltungsgerichte 2013" (Fachserie 10, Reihe 2.4, erschienen 2014) S. 30 und 44. Diese Zahl ist relativ konstant: 2012 waren es 2.8%, 2011 waren es 2.6%.

58 *ibid.* S. 68 und 88.

gen. Diese Zahl schwankte über die letzten Jahre nur leicht.⁵⁹

Diese Daten legen nahe, dass auch in Deutschland generell ein ausreichendes Fallvorkommen besteht, um eine etwaige neue Institution in Form eines UGT's zu rechtfertigen, solange dieser neuen Institution eine ausreichende, weite Zuständigkeit zugesprochen wird.⁶⁰ Gleichzeitig müsste eine Anzahl UGT's aufgebaut werden, die weniger tief gegliedert sein sollten, als die regulären Gerichte, so dass diese einerseits über ausreichend Fallvorkommen verfügen und andererseits auch effektiv sind. Selbstredend sollten die UGT's gut über Deutschland verteilt sein, um erreichbar zu sein. So könnten zum Einen eine Anzahl existierende Gerichte als Umweltgerichte ausgewiesen werden, und zum Anderen die Schaffung eines reisenden Gerichts erwogen werden, um in allen Landesteilen gleichermaßen präsent sein zu können.

3.4.1 Ausweisung existierender Gerichte als Umweltgerichte

Nach diesem Konzept werden Fälle mit Umweltrelevanz an bestimmte Gerichte, die über relevante Expertise verfügen, weitergeleitet. Als Beispiel hierfür kann Finnland fungieren, wo ähnlich wie in Deutschland die meisten Umweltstreitigkeiten dem Verwaltungsrecht zuzuordnen sind.⁶¹ Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit Finnlands wurde ein Teil der umweltrelevanten Entscheidungen in einem Gericht zentralisiert: dem Verwaltungsgericht in Vaasa. Dieses ist eines der acht regionalen Verwaltungsgerichte, welche als erste Instanz in verwaltungsrechtlichen Fragen fungieren. Das Gericht besteht sowohl aus Jurist/-innen wie auch aus Naturwissenschaftler/-innen.⁶² Das Gericht ist zuständig für alle Fälle, unter dem Umweltschutzgesetz⁶³ und Wasserschutzgesetz⁶⁴ Finnlands und damit für ungefähr 25% der umweltrelevanten Fälle.⁶⁵ Andere Fälle⁶⁶ fallen unter die Zuständigkeit der regulären Verwaltungsgerichte, können daher also auch vor dem Vaasa Gericht landen, wo sie dann auch mit den Sachverständigen entschieden werden.⁶⁷ Berufungen in Vaasa gehen an das zentrale, oberste Verwaltungsgericht in Finnland. Dieses wird in solchen Fällen (Wasserschutz- und Naturschutzgesetz) ebenfalls mit zwei zusätzlichen

59 BKA, *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Jahrbuch 2013* (61. Ausgabe, Griebisch & Rochol, Hamm: 2014) S. 269.

60 Insbesondere das Beispiel der "Environmental Commission" Trinidad und Tobagos zeigt wie sich eine zu beschränkte Zuständigkeit negativ auswirken kann. Dies ist auch ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt. Siehe dazu auch Preston (o. Fußn. 31) S. 367.

61 Hollo, Vihervuori & Kuusiniemi (o. Fußn. 49) S. 52.

62 *ibid* S. 54.

63 Environmental Protection Act (EPA, 86/2000). Das Umweltschutzgesetz betrifft Fälle der Umweltverschmutzung und setzt die EU-IPCC Richtlinie in finnisches Recht um.

64 Water Act (587/2011). Das Wasserschutzgesetz betrifft Wassermanagement, wasserrelevante Bauvorhaben und setzt die EU-Wasserrahmenrichtlinie in finnisches Recht um.

65 Hollo, Vihervuori & Kuusiniemi (o. Fußn. 49) S. 55.

66 Außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts befinden sich zum Beispiel Fälle mit Bezug auf Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Naturschutz inklusive den EU Habitats Richtlinien, Bergbau, Forstwirtschaft, Jagdrecht sowie Landnutzung und Planungsrecht im allgemeinen.

67 Hollo, Vihervuori & Kuusiniemi (o. Fußn. 49) S. 56.

Naturwissenschaftler/-innen besetzt.⁶⁸

Auch in den Philippinen wurden existierende Gerichte auf Initiative des Obersten Gerichtshofs als Umweltgerichte ausgewiesen. Insgesamt sind dies 117 UGT's. Davon sind 84 Regionale Gerichte (2. Ebene), 26 „Gemeinde“-gerichte und 7 „Stadt“-gerichte (beide 1. Ebene).⁶⁹ Die „Philippine Judicial Academy (PHILJA)“, eine in 1998 eingerichtete Bildungsinstitution des Obersten Gerichtshofs, hatte die Umweltgerichte empfohlen.⁷⁰ Ihre Zuständigkeit erstreckt sich weiterhin auf verschiedene Fälle der regulären Gerichtsbarkeit sowie alle Fälle unter Gesetzen, die auf den Schutz der philippinischen Umwelt ausgerichtet sind.⁷¹ Letztere sind in einer nicht erschöpfenden Liste in der Rechtsgrundlage der Gerichte aufgeführt.⁷² Die Gerichte verfügen über zusätzliche umweltrechtliche Expertise, allerdings keine direkte Einbeziehung von Naturwissenschaftler/-innen.

3.4.2 „Reisendes Gericht“

Eine weitere Möglichkeit, um ein geographisch nahes Gericht bei relativ geringem Fallaufkommen zu gewährleisten, ist die Einrichtung eines reisenden Gerichts, das existierende Gerichtsgebäude nutzt. Dies wird zum Beispiel in Vermont praktiziert, wo die Umweltabteilung des „Superior Court“ für Umweltfälle des gesamten Staates Vermont zuständig ist.⁷³ Die Umweltabteilung tagt in einem Gericht der Gemeinde, in der der Streitfall entstanden ist.⁷⁴ Die in den USA sehr wichtigen Voranhörungen werden häufig telefonisch abgewickelt.⁷⁵ Die Abteilung besteht aus nur zwei Richter/-innen (und assistierenden Angestellten), welche verschiedene Bildungsangebote zur Umweltrechtsentwicklung

68 Diese sind im Gegensatz zu ihren Kollegen am Vaarsa Gericht nur Teilzeit eingestellt. Hollo, Vihervuori & Kuusiniemi (o. Fußn. 49) S. 55.

69 Siehe Administrative Order, NO. 23-2008, verfügbar in englisch unter: <http://www.law.pace.edu/sites/default/files/IJIEA/primary_sources/Philippines_AONo23-2008_Designation_of_Special_Courts.pdf>. Die Philippinen verfügen über 4 Gerichtsebenen; über den regionalen Gerichten gibt es noch ein nationales Berufungsgericht sowie den Obersten Gerichtshof.

70 Die PHILJA und der Oberste Gerichtshof organisierten zwischen 2005 und 2007 verschiedene Expertenkonferenzen und Diskussionen, unter anderem das Asian Justices Forum on the Environment (2007), die von großer Wichtigkeit für die Ausgestaltung der neuen Gerichtsordnung waren. Siehe Oswaldo D. Agcaoili, „Role of the Philippine Judicial Academy in Environmental Law Dissemination, Enforcement and Adjudication“ (Vortrag beim „Forum on Environmental Justice: Upholding the Right to a Balanced and Healthful Ecology“, 16-17 April 2009) S. 9 sowie Sedfrey Candelaria & Maria Milagros Ballesteros, „Designation of Green Benches in the Philippines: Regional Exchange in Support of Improved Judicial Institutions and Capacity“, verfügbar online in englisch unter: <<http://www.aecen.org/sites/default/files/GreenCourtsPaper.pdf>>.

71 Diese Lösung wurde auch gewählt um die Aufstiegschancen der betreffenden Richter nicht einzuschränken, was die Umweltgerichte damit wohl unattraktiv für Richter gemacht hätte. Siehe Candeleira & Ballesteros (ibid) S. 4f sowie Hilario G. Davide Jr. & Sara Vinson, „Green Courts Initiative in the Philippines“ (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 121, S. 124.

72 Davide & Vinson (ibid) S.124.

73 „Environmental Division of the Vermont Superior Court“. Für generelle Informationen siehe: <<https://www.vermontjudiciary.org>>. Das Gericht ist zuständig für die Umsetzung des staatlichen Umweltrechts Vermonts, Berufungen gegen Planungsentscheidung der Gemeinden, Berufungen gegen Entscheidungen der staatlichen Umweltbehörde (zuständig für Genehmigungen im Bezug auf Wasserentsorgung, Emissionen, Abfallbeseitigung, Sturmwasser, Waldbau und Umweltgenehmigungen sowie Berufungen gegen Entscheidungen gegen regional Umweltkommission usw. (siehe Merideth Wright, „The Vermont Environmental Court“ (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 201, S. 203).

74 Wright, ibid S. 211

75 ibid S. 210

und Evaluierung technischer Expertise wahrnehmen.⁷⁶ Einschränkend gilt zu erwähnen, dass das Tribunal über keine direkte Einbindung von wissenschaftlicher Expertise verfügt.⁷⁷

3.5 Geographische Zuständigkeit

Während die bisher beschriebenen Gerichtsmodelle alle darauf abzielen, das gesamte Landesgebiet des betreffenden Staates abzudecken, gibt es durchaus auch Gerichte mit limitierter geographischer Zuständigkeit. Dies erscheint insbesondere in föderalistischen Staaten mit separaten „Landes“- und „Bundes“-gerichten als ein sinnvolles Konstrukt, da in diesen Staaten oft Umweltfälle in den betreffenden Landesgerichten anhängig sind, die vom Rest des Staates gut separierbar sind (wie z.B. in Australien, den USA und Kanada).⁷⁸

Ein weiteres interessantes Beispiel ist China, wo ebenfalls in verschiedenen Provinzen Umweltgerichte eingerichtet wurden. Diese Entwicklung begann bereits in den 1980ern, hat sich aber unter anderem aufgrund einiger Umweltkatastrophen seit 2007 stark beschleunigt.⁷⁹ Liu sprach in 2011 von 68 Umweltgerichten in über einem Dutzend Provinzen.⁸⁰ China hat zwei lokale Gerichtsebenen, 30 Gerichte auf Provinzebene, die sowohl als Berufungs- als auch Erstinstanz in Provinzfragen fungieren, sowie ein oberstes, nationales Gericht. Umweltgerichte finden sich auf den ersten drei Ebenen, allerdings ist dies von Provinz zu Provinz unterschiedlich.

Außerdem werden solche Gerichte teilweise eingerichtet, um in einer bestimmten Gegend vermehrt auftretende Beeinträchtigungen der Umwelt zu bekämpfen. Ein Beispiel für ein solches UGT, das für ein lokal begrenztes Vorkommen von Umweltstraftaten zuständig ist, stellt das 2003 in Hermanus gegründete Umweltstraftatengericht dar, welches darauf abzielte, den illegalen Fang von Abalonefischen einzudämmen.⁸¹ Das Gericht verhandelte allerdings auch andere Fälle, u.a. in Bezug auf illegalen Rhinoshandel, Wasserverschmutzung und andere Meeresverbrechen.⁸² Das Gericht war insgesamt sehr erfolgreich. Die Anzahl der verfolgten Straftaten stieg vehement an.⁸³ Unglücklicherweise wurde das Gericht aber 2006 entfernt (auch da die Rechtmäßigkeit der

76 Die erwähnten Bildungsangebote sollen vor allem dazu dienen die Richter mit einem Verständnis sowie der Fähigkeit naturwissenschaftliche Zusammenhänge, die von Gutachtern vorgetragen werden, zu verstehen und kritisch zu beurteilen. Diese Herangehensweise ist einer direkten Einbindung von Naturwissenschaftlern gegenüberzustellen. Siehe *ibid* S.202f, Fn. 6.

77 *ibid* S. 202

78 Siehe als Beispiele die UGTs in New South Wales (Australien), Vermont (USA) und British Columbia (Kanada).

79 Wang & Gao (o. Fußn. 37), S. 38f.

80 Jingjing Liu, "Overview of the Chinese Legal System" (2011) 4 *Environmental Law Reporter News & Analysis* 10885, S. 10888.

81 P.J. Snijman, "Hermanus' Environmental Court: Do es it protect the environment?" (2005) *News and Views for Magistrates* 2, S. 2. Siehe auch: Kelly Rosencran, "Environmental Courts prove to be effective" (The Stop Illegal Fishing Programme Case Study 2), online: <<http://www.imcsnet.org/>>.

82 *Ibid*.

83 Snijman (o. Fußn. 78) S. 2. Siehe auch: Afrol News, "South Africa sets up new environmental court." (24. Februar 2004), <<http://www.afrol.com/articles/11360>>.

legislativen Basis des Gerichts angezweifelt wurde), was wiederum zu einem starken Anstieg nicht weiter verfolgter Fälle und einem starken Rückgang von Verurteilungen führte.⁸⁴ Neben dem Aufbau der umweltrechtlichen Expertise sind in diesem Fall vor allem auch die gesteigerte Kooperation mit Staatsanwaltschaft und Polizei als positive Effekte des Gerichts zu nennen.

Durch eine geographisch limitierte Zuständigkeit von UGT's entsteht die Gefahr der Verschiebung von bestimmten Umweltstraftaten in andere Gegenden des Landes. Eine solche Institution kann aber auch einen sogenannten „spill-over“-Effekt in andere Gegenden haben, das heißt, es kommt zu einer Entwicklung erweiterter Expertise auch in anderen Bereichen des Landes. Beide Effekte waren in Südafrika zu beobachten: Eine Verschiebung des illegalen Fischereibetriebs von der West- an die Ostküste führte an der Ostküste zugleich zur Einführung eines Umweltstaatsanwalts im regulären Distriktgericht.⁸⁵

Insgesamt raten auch Pring & Pring zu einer weiten geographischen Zuständigkeit, auch um das notwendige Fallaufkommen zu gewährleisten (siehe oben). Trotzdem kann man sich ein geographisch beschränktes Gericht auch als Test- oder Übergangsmodell vorstellen. Im deutschen Zusammenhang wäre vor allem eine Umweltkammer in nur manchen OVG's ohne Weiteres umsetzbar und auch in dem Sinne unproblematisch. Die anderen diskutierten Modelle würden allerdings eine bundesweite Entscheidung voraussetzen, was die Schaffung eines geographisch limitierten Gerichts in Frage stellte.

3.6 Gerichtszugang

Eine Reduzierung der Zugangsvoraussetzungen ging in vielen Ländern mit der Schaffung eines neuen Umweltgerichts einher. Das wohl eindeutigste Beispiel hierfür stammt aus den Philippinen, wo die Schaffung von 117 Umweltgerichten mit der Erfindung des „Writ of Kalikasan“ (auch „writ of nature“ genannt) einherging. Dieser Anspruch erlaubt es jeder Einzelperson und Organisation (inklusive Umweltorganisationen), deren verfassungsrechtliche Garantie auf eine ausgeglichene und gesunde Umwelt verletzt wurde oder eine solche Verletzung durch eine illegale Handlung drohte, ein Umweltgericht anzurufen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen Schaden handelt, der das Leben, Gesundheit oder den Besitz von den Bewohner/-innen von zumindest zwei Provinzen oder Städten betrifft.⁸⁶ Der Zugang ist also unmittelbar an die

84 Angezeigte Fälle die nicht strafverfolgt wurden stiegen in einem Jahr von 16 in 2007/08 auf 100 in 2008/09 an, die Anzahl der Verurteilungen fiel von 748 in 2007/08 auf 258 in 2008/09. Siehe Ministry of Environmental Affairs "National Environmental Compliance and Enforcement Report 2009" (21. April 2010), online <<https://www.environment.gov.za/>>.

85 Guy Rogers, "Prosecutors Appeal for Environmental Circuit Court" in The Herald (24. März 2005). <<http://www.theherald.co.za>>. Siehe generell Rosencran (o. Fußn. 78).

86 Phil. S.C., Rules of Procedure for Environmental Cases, A.M. No. 09-6-8-SC Pt. 3, R. 7, § 1. Eigene Übersetzung aus dem Englischen, Originaltext: "The writ is a remedy available to a natural or juridical person, entity authorized by law, people's organization, non-governmental organization, or any public interest group accredited by or registered with any government agency, on behalf of persons whose constitutional right to a balanced and health-

verfassungsrechtliche Garantie geknüpft, dessen effektive Umsetzung auch ein Beweggrund für die Gerichtsreform war.⁸⁷

Zugang zum National Green Tribunal Indiens hat prinzipiell jede geschädigte natürliche oder juristische Person, wobei dies sehr liberal ausgelegt wird.⁸⁸ Der Antragsteller muss weder direkt betroffen, noch Bewohner der betroffenen Gegend,⁸⁹ noch indischer Staatsbürger sein.⁹⁰ Mit Genehmigung des Tribunals haben auch Umweltorganisationen Zugang, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung von Umweltgesetzen einzuklagen.⁹¹ Um eine Flut von schlecht substantiierten Anträgen zu vermeiden, werden Strafen für den Missbrauch des Gerichtsprozesses ausgesprochen.⁹²

Auch in China wird berichtet, dass die Erschaffung neuer Gerichte dazu geführt hat, dass zumindest einzelne Gerichte die ersten Klagen im öffentlichen Interesse als zulässig erklärt haben.⁹³ Damit gingen einige Provinzen über die Voraussetzung eines „direkten Interesses“ des Antragstellers, wie im Zivilprozessrecht Chinas eigentlich gefordert, hinaus.⁹⁴ Es folgte 2013 eine Ausweitung des Zivilprozessrechts, das nun auch Umweltorganisationen Zugang zu Gerichten im öffentlichen Interesse ermöglicht.⁹⁵

Insbesondere unter Berücksichtigung der Aarhus-Übereinkunft stellt das Ausmaß eines ausreichenden Gerichtszugangs zurzeit eine viel diskutierte Frage in Deutschland dar. Das erwähnte laufende Verfahren vor dem EuGH stellt die adäquate Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 und Art 9 Abs. 3 durch die deutsche Gesetzgebung in Frage.⁹⁶ Laut Epiney besteht daher die Herausforderung, das System „sanft“ weiterzuentwickeln, „um den völker- und unionsrechtlichen Anforderungen sinnvoll – was nicht mit einer „Minimallösung“ gleichbedeutend ist – zu entsprechen“, wobei die grundlegende subjektiv-rechtliche Struktur nicht aufgegeben werden muss.⁹⁷ Ein Umweltgericht bietet das Potenzial sich relativ

ful ecology is violated, or threatened with violation by an unlawful act or omission of a public official or employee, or private individual or entity, involving environmental damage of such magnitude as to prejudice life, health, or property of inhabitants in two or more cities or provinces.”

87 Davide & Vinson (o. Fußn. 70), S. 129.

88 Siehe generell Sidhu & Desai (o. Fußn. 26) S. 90.

89 *Vimal Bhai v Ministry of Environment* Judgment dated 14 December 2011 sowie *Forests and Goa Foundation v Union of India*, Judgment dated 18 July 2013.

90 *Betty C. Alvares v State of Goa*, Entscheidung vom 14. Februar 2014.

91 Gill S. 471.

92 Sidhu & Desai (o. Fußn. 26) S. 92. Beispielfälle: *Rana Sengupta v Union of India*, Entscheidung vom 22. März 2013 sowie *Bajinath Prajapathi v Ministry of Environment and Forests*, Entscheidung vom 20. Januar 2012.

93 Michael G. Faure & Liu Jing, “Compensation for Environmental Damage in China: Theory and Practice” (2014)

31 *Pace Environmental Law Review* 226, S. 257f sowie Alex L. Wang, “The Search for Sustainable Legitimacy: Environmental Law and Bureaucracy in China” (2013) 37 *Harvard Environmental Law Review* 365, 436.

94 Die Voraussetzung eines “direkten Interesses” ist in Artikel 108 Civil Procedure Law zu finden. Dies setzt einen erlittenen Schaden des Antragstellers voraus, Umweltorganisationen haben traditionell keinen Zugang zu Gerichten im öffentlichen Interesse. Siehe dazu generell Adam Moser & Tesming Yang, *Environmental Tort Litigation in China* (2011) 41 *Environmental Law Reporter News & Analysis* 10895, 10899 sowie Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 43f und Jessica Scott, “Cleaning Up the Dragon’s Fountain: Lessons from the First Public Interest Lawsuit Brought by a Grassroots NGO in China” (2013) 45 *George Washington International Law Review* 727, S. 728.

95 Scott *ibid* 729, sowie Präsidensdekret der Volksrepublik China, Nummer 59 (Erlassen von Standing Committee des Nationalen Volkskongress, August 31, 2012 und im Effekt seit 1. Januar 2013), para. 9, <http://www.gov.cn/jfjg/2012-09/01/content_2214662.htm>.

96 Rechtssache C-137/14, (o. Fußn. 44).

97 Epiney (o. Fußn. 34), S. 475.

einfach in ein existierendes System einzufügen, wobei leichte Ausweitungen eingebunden werden können, ohne die grundsätzlichen Zugangsbedingungen des deutschen Rechtssystems auszuhebeln.

3.7 Kosten

Die Schaffung eines separaten Umweltgerichts stellt auch eine gute Möglichkeit der Kostenregulierung dar. Es gilt zu bedenken, dass Umweltstreitfälle, gegebenenfalls abgesehen von Schadensersatzklagen mit Umweltbezug, in der Regel die Natur im Interesse aller schützen wollen. Eine vorteilhafte Kostenregelung ist daher empfehlenswert und in der Aarhus-Übereinkunft nach Art. 9 Abs. 4 auch rechtlich vorgeschrieben.

Gerichtskosten beispielsweise können bei UGT's sehr niedrig sein. So liegen die Gerichtskosten vor dem indischen National Green Tribunal bei nur umgerechnet circa 10 Euro, während ansonsten die Gerichtsgebühren in Indien erheblich höher ausfallen.⁹⁸ Das Umweltgericht Kenias verlangt gar keine Gerichtskosten in Umweltfällen; in anderen Bereichen werden 10.000 Kenian Schilling (umgerechnet circa 86 Euro) als klares Hindernis zum effektiven Gerichtszugang der Bevölkerung gesehen.⁹⁹ Die Prozesskosten liegen in Deutschland im europäischen Vergleich nicht besonders hoch (siehe §§ 2 Abs. 1 GKG und Gebührentabelle). Laut Experten kann man im Falle einer Niederlage mit Gerichts- und Anwaltskosten zwischen 10.000 und 20.000 Euro rechnen.¹⁰⁰

Das zentrale Problem liegt in Deutschland weniger bei den Gerichts- oder Prozesskosten, sondern bei den Gutachterkosten (siehe dazu auch unten), womit die Kosten auf 30-, 40- oder 50.000 Euro anwachsen können.¹⁰¹ Dies ist anhand des Streitwertes und vor Klagebeginn für die betreffenden Parteien nicht kalkulierbar. Nach der Rechtsprechung ist im Grundsatz geregelt, dass Umweltverbände, die Gutachter brauchen, um ihre Klagen vorzubereiten, die Kosten dafür auch wieder ersetzt bekommen, allerdings nur, wenn das Gutachten aufgrund der Prozessführung des Klägers als Gegengutachten notwendig war. In der Praxis wird dies nur „sehr zurückhaltend“ angenommen. Eine klarere Regelung zur Übernahme von Gutachterkosten vor einem etwaigen UGT wäre daher wünschenswert.

98 Gill (o. Fußn. 26) S. 189.

99 Pring&Pring, Greening Justice (o. Fußn. 5) S. 74.

100 Dies ging aus der UfU-Rechtsschutztagung 2015 hervor. Informationen zur Tagung können unter folgender Adresse aufgerufen werden: <<http://www.ufu.de/de/projekte-umweltrecht/die-umweltverbandsklage-in-der-rechtspolitischen-debatte/tagung2015.html>>.

101 *ibid.*

3.8 Naturwissenschaftliche Expertise und Gutachtenschlacht

Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, wird die zusätzliche Expertise nicht nur im umweltrechtlichen, sondern auch im naturwissenschaftlichen Bereich immer wieder als ein großer praktischer Vorteil von UGT's beschrieben.¹⁰² Bereits 1993 befand Hegele: "Die Verständigung zwischen Richtern und Sachverständigen im Spannungsfeld aus gesetzlichen Normen, wissenschaftlichen Erkenntnissen, technischer Machbarkeit, Nutzungsinteressen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen sowie politischen Einflüssen und ethischen Bezügen bereitet bei der Problembewältigung und Konfliktlösung in der verwaltungsgerichtlichen Praxis [...] besondere Schwierigkeiten."¹⁰³

Ein verbundenes Problem ist die als „Gutachtenschlacht“ bezeichnete Entwicklung, wonach beide Parteien in Umweltstreitfällen vermehrt in gegenteilige Gutachten investieren, welche große Kosten für die Streitparteien produzieren und viel Zeit des Gerichts in Anspruch nehmen. Auch in der Konferenz des UfU zum Thema eines effektiven Rechtsschutzes im Umweltrechtsbereich im Juli 2015 wurde das Thema von einer Anzahl der Teilnehmenden als ein zentrales Problem in der deutschen Rechtspraxis im Umweltbereich beschrieben.¹⁰⁴ Hier würde zusätzliche naturwissenschaftliche Expertise der Entscheidungsträger, wie bereits mehrfach angesprochen, in jedem Fall von Nutzen sein, um Fälle zu verkürzen. Außerdem sollte ein besseres Verständnis zu Gutachten auch eine bessere Entscheidung produzieren.

Expertinnen und Experten können dabei auf verschiedene Weise eingebunden werden.¹⁰⁵ Generell hat sich die Einbindung von Naturwissenschaftler/-innen und spezialisierten Jurist/-innen in einem Gremium in vielen Ländern als probates Mittel erwiesen (siehe z.B. die besprochenen Modelle Schwedens, Dänemarks und Indiens). So gibt es einstimmige Berichte, dass diese Einbeziehung von großem Vorteil in der Behandlung von Fällen und insbesondere in der Gestaltung der Entscheidungen ist.¹⁰⁶ Als weitere Lösungsansätze gibt es internationale Bestrebungen, beide Parteien auf eine/n Experten/-in oder festzulegen.¹⁰⁷

Außerdem gibt es die Möglichkeit, externe, unabhängige Experten aus-

102 Desai & Sidhu (o. Fußn. 25), S. 88. Siehe auch Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 436 im Bezug auf die Erfahrung in China.

103 Dorothea Hegele, *Die Bedeutung von Sachverständigenutachten für die richterliche Konkretisierung im Umweltrecht* (Schriften zum Umweltrecht - Band 29, Duncker & Humboldt, Berlin, 1993) S. 18.

104 UfU-Rechtsschutztagung 2015 (o. Fußn. 96).

105 Pring & Pring beschreiben 8 verschiedene Methoden – siehe: Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 56

106 In der Befragung für dieses Paper wurde beispielsweise die Einbindung von Naturwissenschaftlern in Indien als besonders positiv dargestellt. Als Beispiel kann auch dienen, dass nach dem ersten Fall vor dem neuen Umwelttribunals Englands beide Anwälte einstimmig meinten, dass die zusätzliche Expertise des Gerichts von besonderer Wichtigkeit in der Entscheidungsfindung war (Macrory (o.Fußn. 11) S. 79).

107 Mark Haddock, "Environmental Tribunals in British Columbia" (Environmental Law Centre, University of Victoria, 2011), online: <<http://www.elc.uvic.ca/>> S. 62.

schüsse zu bilden. Dies wird in Australien genutzt,¹⁰⁸ sowie in den Niederlanden, wo die Stiftung zur Beratung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Umwelt- und Raumordnungsangelegenheiten (StAB)¹⁰⁹ die Verwaltungsgerichte auf Anfrage berät. Die Stiftung beschäftigt rund 50 Expert/-innen, welche in der Regel innerhalb von drei Monaten spezifische, unabhängige Gutachten erstellen.¹¹⁰ Auch in Schweden können unabhängige wissenschaftliche Institute angefragt werden, sich zu bestimmten Fragestellungen zu äußern.¹¹¹

3.9 „Alternative Dispute Resolution“ (ADR)

Über 50% der von Pring & Pring untersuchten Umweltgerichte nutzen verschiedenste ADR-Mechanismen, seien es Mediationen, Schlichtungen oder andere Verfahren.¹¹² Verschiedene Argumente für solche Verfahren lassen sich aufführen, nur beispielhaft sei hier Kostenreduktion, reduziertes Fallvorkommen für Gerichte und schnellere Entscheidungen erwähnt.¹¹³ Vor allem wird vermehrt argumentiert, dass dadurch Konfliktlösungen erreicht werden können, die für beide Parteien annehmbarer sind.¹¹⁴ In manchen Jurisdiktionen wird dieses Verfahren auch sehr gewinnbringend eingesetzt, als Beispiel wurden 2009 28% der Fälle des Vermonter Umweltribunals durch Mediation gelöst.¹¹⁵ Der Erfolg von ADR-Verfahren hängt stark von den betroffenen Fällen ab. Im Umweltbereich bestehen durchaus bestimmte generelle Bedenken in der Verwendung eines solchen Verfahrens.¹¹⁶ Ein UGT bietet allerdings die Möglichkeit, als neue Institution mit neuen Regeln solch innovative Lösungsansätze zu testen.

3.10 Ausbildung der Entscheidungsträger

Um die besondere Expertise und optimale Funktionsweise eines spezialisierten UGT's zu erreichen, ist die Ausbildung der Entscheidungsträger/-innen von besonderer Wichtigkeit. Pring & Pring führen fünf zentrale Faktoren in Bezug auf die Ausbildung der Entscheidungsträger/-innen aus: Auswahlprozess, Einstiegsqualifikation, weiterführendes Training im Umweltrecht, Beamtenstatus und Bezahlung.¹¹⁷ Auswahlprozess, Beamtenstatus und Bezahlung stellen

108 Maria Comino, "Democratizing Down-Under: The Role of the Community in Water Resource Decision Making in Australia," (2001), online: <<http://www.awra.org/proceedings/dundee01/Documents/Comino.pdf>>.

109 Eigene Übersetzung: "Stichting Advisering Bestuursrechtspraak voor Milieu en Ruimtelijke Ordening"

110 Epiney (o. Fußn. 34), S. 466.

111 Ulf Bjällås, "Experiences of Sweden's Environmental Courts" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 177, S. 182.

112 Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 61.

113 Haddock (o. Fußn. 103), S. 51f. Siehe außerdem S. 62f für weitere Beispiele für gewinnbringende Mediation in Umweltfällen. Siehe auch Preston (o. Fußn. 31) S. 389f.

114 Michael King, Arie Freiberg, Becky Batagol and Ross Hyams, *Non-Adversarial Justice* (Federation Press, 2009) S. 92.

115 Wright (o. Fußn. 71) S. 213.

116 Siehe zum Beispiel Brian J. Preston, "Limits of Environmental Dispute Resolution Mechanisms" (1995) 13 *Australian Bar Review* 148.

117 Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 72ff.

vor allem Maßnahmen dar, um die Unabhängigkeit der Entscheidungsträger zu gewährleisten.¹¹⁸ Dies ist für jede richterliche Stelle von großer Wichtigkeit.

Wie wichtig die funktionale und persönliche Unabhängigkeit der Entscheidungsträger/-innen ist, demonstriert das Beispiel Chinas. Dort ist die zentrale Herausforderung die Korruption sowie die Gleichbehandlung von Fällen gegen Firmen mit Verbindung zur Regierung.¹¹⁹ Anstatt große Umweltzerstörer und Unternehmen zu verurteilen, haben sich die Gerichte bisher eher durch die Verfolgung von kleineren Bagatellen des Strafrechts (unabsichtliche Feuer, illegale Abholzung im kleinen Stil usw.) der ärmeren Bevölkerung hervorgetan,¹²⁰ was die Frage aufwirft, ob es sich bei der Einrichtung der Gerichte eher um einen symbolischen Akt handelt.¹²¹ Andererseits scheinen erste Anzeichen auf eine Verbesserung in der Umsetzung von Umweltrecht in China hinzuweisen, vor allem in Bezug auf Präventionsmaßnahmen¹²² und wenn die Fälle mit Aufmerksamkeit der Medien stattfinden.¹²³ Die Hoffnung bleibt also, dass die Gerichte bei der zurzeit höchst problematischen Umsetzung des existierenden chinesischen Umweltrechts als hilfreicher Faktor wirken können.¹²⁴

Die notwendige Qualifikation wird bei Institutionen der Exekutive häufig dadurch gewährleistet, dass Entscheidungsträger aus Amtsinhabern in relevanten Fachbereichen ausgewählt werden. Ein interessantes Beispiel ist Dänemark, wo der Umweltausschuss je nach Thema in zwei Konfigurationen tagt: zum Einen in einer „politischen“ Zusammensetzung, bestehend aus einem Vorsitzenden mit juristischem Hintergrund, zwei Richtern des Obersten Gerichtshofs und sieben vom Parlament ernannten Mitgliedern. Und zum Anderen in einer „Experten“-Zusammensetzung, bestehend aus demselben Vorsitzenden und zwei bis vier Sachverständigen, die von einer Anzahl von Unternehmen und Umweltorganisationen vorgeschlagen und vom Minister für Umwelt ernannt werden.¹²⁵

Für juristische Institutionen werden stattdessen gewöhnlich bestimmte spezielle Qualifikationen der Richter/-innen im naturwissenschaftlichen und umweltrechtlichen Bereich vorausgesetzt. Ein Beispiel ist Chile, wo sich die Richterbank aus drei Entscheidungsträgern („ministerios“) zusammensetzt, wovon zwei auf Umweltrecht spezialisierte Anwälte/-innen und ein Naturwissenschaft-

118 Siehe dazu auch Preston (o. Fußn. 31) S. 369ff.

119 Benjamin van Rooj, "The People's Regulation: Citizens and Implementation of Law in China" (2012) 25:2 *Columbia Journal for Asian Law* 116, S. 161.

120 Faure & Jing (o. Fußn. 89) S. 258, Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 42, Margaret K. Lewis, "Criminal Law Pays: Penal Law's Contribution to China's Economic Development (2014) 47 *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 371, S. 433.

Rachel E. Stern, "Poor Rural Residents in China Seen as Easy Target for Environmental Lawsuits" in *China Dialogue* (24. April 2013), <<https://www.chinadialogue.net/article/show/single/en/5937-Poor-rural-residents-in-China-seen-as-easy-target-for-environmental-lawsuits> [<http://perma.cc/YXLA-FUPH>] > (untersuchte 103 öffentlich verfügbare Entscheidungen des Qingzhen Umweltgerichts der 2010 Strafreitfälle, damit 80% der Straffälle dieses Jahres).

121 Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 47f.

122 Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 48.

123 Scott (o. Fußn. 90) S. 754ff.

124 Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 49.

125 Anker & Nilsson (o. Fußn. 14) S. 115.

ler/-innen mit Spezialisierung im Umweltbereich sind, und zusätzlich über zwei Ersatzmitglieder (einem Anwalt und einem Naturwissenschaftler) verfügt.¹²⁶ Die Entscheidungsträger des National Green Tribunals in Indien setzen sich aus einem juristisch trainierten Vorsitzenden sowie nicht weniger als 10 bis maximal 20 juristischen und naturwissenschaftlichen Experten (Physiker, Chemiker, Geologen, Biowissenschaftler, Ingenieure und andere technische Berufe) zusammen.¹²⁷

Da sowohl relevante Naturwissenschaften als auch Umweltrecht hochdynamische Felder sind, die vor allem durch internationale Erkenntnisse bzw. Gesetze stark beeinflusst werden, empfiehlt es sich außerdem, weiterführende Trainings für amtierende Entscheidungsträger der UGT's anzubieten. Vor allem in Bezug auf Europarecht existieren bereits unter anderem Initiativen zur Weiterbildung von Richter/-innen in Umweltangelegenheiten vom EU Forum of Judges for the Environment (EUFJE),¹²⁸ der European Association of Administrative Judges (EAAJ)¹²⁹ sowie der EU Kommission.¹³⁰ Darüber hinaus wären aber nationale Programme empfehlenswert, insbesondere um auf Entwicklungen des deutschen Umweltrechts einzugehen. In den Philippinen tat sich hier zum Beispiel die Philippine Judicial Academy hervor.¹³¹

3.11 Effizienz und Fallmanagement

Ein weiterer potenzieller Vorteil von UGT's ist die Möglichkeit, schnellere Entscheidungen zu gewährleisten. Einige Länder greifen dabei auf Zeitbeschränkungen zurück. Entscheidungen müssen innerhalb festgelegter Fristen gefällt werden.¹³² Die Land- und Umweltgerichte Schwedens setzen sich interne Richtlinien bezüglich der Entscheidungsdauer, z.B. sechs Monate von Beginn des Falles.¹³³ Auch das National Green Tribunal in Indien entscheidet besonders schnell, häufig innerhalb von sechs Monaten.¹³⁴ Pring & Pring führen außerdem auf, dass UGT's vermehrt auf innovative Strategien zurückgreifen, um

126 Ley Numero 20.600/12, Art 2. Die zwei Anwälte müssen sich in ihrer Arbeit oder durch akademische Studien auf Umwelt- oder Verwaltungsrecht spezialisiert haben. Einer dieser beiden Anwälte bekommt nach Übereinkunft der Richter den Vorsitz für 2 Jahre (nicht wiederwählbar). Der dritte "ministerio" muss einen wissenschaftlichen Abschluss mit Spezialisierung im Umweltbereich vorweisen. Außerdem müssen alle drei "ministerios" zumindest 10 Jahre Berufserfahrung aufweisen. Die zwei "Ersatzministerios", bestehend aus einem Anwalt und einem Wissenschaftler, müssen die gleichen Qualifikationen wie die jeweiligen Ministerios besitzen aber nur 8 Jahre Berufserfahrung aufweisen. Der Artikel enthält weitere detaillierte Vorschriften bezüglich der Nominierung.

127 Sektionen 4(1) und 5(2) des 2010 NGT Acts. Siehe dazu Gill (o. Fußn. 26) S.187 und Fußnote 37. Als Beispiele, Swatanter Kumar, Vorsitzender des Gerichts in Neu Delhi, war zuvor Richter am Obersten Gerichtshof Chinas und Professor R. Nagendran, ein Professor für Umwelt- und Ingenieurwissenschaften.

128 Siehe: <<http://www.eufje.org>> für mehr Informationen zu EUFJE.

129 Siehe: <<http://www.aeaj.org/index.php/en/>>.

130 Siehe: <<http://ec.europa.eu/environment/legal/law/judges.htm>>

131 Siehe: <<http://philja.judiciary.gov.ph/>> für mehr Informationen zur Philippine Judicial Academy.

132 Haddock (o. Fußn. 103), S. 63 verweist auf die Anwendung von festgelegten Entscheidungsterminen in bestimmten Fällen in der kanadischen Provinz Ontario und auf ein Verweis für das Umwelttribunal in Pakistan "alles zu unternehmen" ("take every effort to") einen Fall innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden.

133 Anders Bengtsson, "Access to Court in Environmental Law Matters Lisbon 7 October 2013: Implementation of EU Law on Access to Courts in Environmental Matters in Member States: national reports and recent court cases – Sweden", online: <<http://www.ejtn.eu/Documents/>> S. 8.

134 NGT Act 2010, s. 18(3). Siehe dazu auch Gill (o. Fußn. 26) S. 188

Fälle effektiver zu bearbeiten, bevor sie das Gericht erreichen.¹³⁵ Dazu gehören speziell ernannte Fallmanager, Berater, Rapporteurs und generell frühe Anhörungen. Außerdem können weniger formelle Prozessregeln festgelegt werden.

3.12 Sanktionen und Rechtsmittel

Zu guter Letzt sind die Werkzeuge, auf die das UGT zurückgreifen kann, um Umweltauflagen zu garantieren und die eigenen Entscheidungen umzusetzen, zu betrachten. Pring & Pring empfehlen, das UGT mit breiten Kompetenzen auszustatten, um seine Entscheidungen umzusetzen. Das heißt, das Gericht sollte über die Möglichkeit verfügen, einstweilige Verfügungen, Schadensersatz, strafrechtliche Sanktionen, Schadensbehebung usw. auszusprechen.¹³⁶

Eine zentrale Rolle kommt dabei vor allem der Staatsanwaltschaft zu. Die Einrichtung von dedizierten Umweltstaatsanwäl/-innen ist dabei eine effektive Möglichkeit. Ein auch von Pring & Pring angeführtes Beispiel ist hier Brasilien, wo die Staatsanwaltschaft nahezu komplett weisungsfrei fungiert.¹³⁷ Die Staatsanwaltschaft ist praktisch unabhängig vom betreffenden Ministerium und jeder Staatsanwalt ist auch individuell komplett unabhängig und wird auf dem gleichen Level wie Richter bezahlt.¹³⁸ Laut brasilianischer Verfassung ist das Einleiten von Verfahren zum Schutz der Umwelt (sowie anderen Interessen der Allgemeinheit) explizit Aufgabe der Staatsanwaltschaft.¹³⁹

¹³⁵ Pring&Pring, *Greening Justice* (o. Fußn. 5) S. 76ff.

¹³⁶ *ibid.* S. 82ff.

¹³⁷ *ibid.* S. 80f. Die Unabhängigkeit ist in Artikel 127 der brasilianischen Verfassung (Constituição da República Federativa do Brasil de 1988) festgeschrieben.

¹³⁸ *ibid.*

¹³⁹ Verfassung Brasiliens (o. Fußn. 137), Artikel 129, Paragraph 3.

4 Weitere innovative Aspekte in der Praxis von UGT's

Aufgrund ihrer ungewöhnlichen Charakteristika, beispielsweise ihren modernen Prozessregeln, verfügen UGT's häufig über besondere, innovative Kompetenzen und treffen beachtliche Entscheidungen. Im Folgenden sind exemplarisch einige Beispiele aufgeführt. Allerdings lassen sich in allen untersuchten Rechtssystemen neue, innovative Entscheidungen des betreffenden UGT's finden.

Das National Green Tribunal Indiens wendet zum Beispiel Prinzipien des internationalen Umweltrechts an. Die in NGT Act Sektion 20 erlaubte direkte Anwendung von Prinzipien wie „nachhaltige Entwicklung“, des Vorsorgeprinzips und des Verursacherprinzips wurden schon in verschiedene Entscheidungen mit eingebunden.¹⁴⁰ Vergleichbares lässt sich in Griechenland beobachten. Dort wendete die Umweltkammer des Staatsrats bereits Prävention sowie nachhaltige Entwicklung als Prinzipien des Umweltrechts an.¹⁴¹ Prinzipien des internationalen, aber vor allem auch des Rechts anderer Länder, findet sich auch in der Rechtsprechung einiger australischer UGT's wieder.¹⁴²

Ein weiterer erwähnenswerter Aspekt aus dem indischen Kontext ist, dass das National Green Tribunal praktisch immer Augenscheinnahmen durchführt und dies auch zumindest in einem Fall zur Ausweitung des Falles auf Eigeninitiative des Gerichts geführt hat; das Gericht also über den von den Klägern beangstandenen Umweltschaden hinaus urteilte.¹⁴³ Diese Entwicklung ist im grundsätzlich kontradiktorisch geprägten indischen Rechtssystem besonders beachtlich.

Ein weiterer interessanter Faktor ist, dass die Schaffung von neuen Gerichten zu vermehrter Anklage von bisher nicht verfolgten Verletzungen des Umweltrechts führen kann. Dies konnte man zum Beispiel in einigen der neuen UGT's Chinas beobachten. In der Provinz Qinghzen stiegen die vorgebrachten Umweltstreitfälle von sieben auf 110 in einem Jahr an, das Gericht in Wuxi verzeichnete gar 300 neue Fälle in ersten Jahr seiner Existenz.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Gill (o. Fußn. 26) S. 190ff.

¹⁴¹ Kallia (o. Fußn. 22) S. 43.

¹⁴² Siehe dazu Preston (o. Fußn. 31) S. 388f, der unter anderem auf *Telstra Corporation Ltd v Hornsby Shire Council* (2006) 146 LGERA 10 als Beispiel verweist.

¹⁴³ *Krishan Kant Singh & SAFE vs National Ganga River Basin Authority, India et al* (Application 299 of 2013, 31. Mai 2014).

¹⁴⁴ Wang & Gao (o. Fußn. 37) S. 48f.

5 Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass einige existierende Herausforderungen des deutschen Rechtssystems durch die Schaffung eines UGT's angegangen werden könnten. Vor allem kann die Einbindung von erweiterten umweltrechtlichen, aber vor allem naturwissenschaftlichen Kompetenzen dazu dienen, schnellere und qualitativ hochwertigere Entscheidungen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind auch andere potenzielle Effekte zu beachten, genannt wurden eine potenzielle Ausweitung des Gerichtszugang, Zentrierung von Entscheidungskompetenzen, Überdenken der Prüftiefe und eine Verringerung der „Gutachtenschlachten“. Auch wenn dieser Artikel nicht mehr als ein kleiner Überblick und eine kurze Einführung in einige Potenziale von UGT's sein kann, lohnt sich eine weitere Diskussion der Potenziale von UGT's für Deutschland in jedem Fall.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bücher und Buchbeiträge

Jan Darpö, "Environmental Justice through Environmental Courts? Lessons Learned from the Swedish Experience" in Jonas Ebbesson & Phoebe N. Okowa, *Environmental law and justice in context* (Cambridge University Press, Cambridge, UK, 2009) S. 176.

Dorothea Hegele, *Die Bedeutung von Sachverständigengutachten für die richterliche Konkretisierung im Umweltrecht* (Schriften zum Umweltrecht - Band 29, Duncker & Humboldt, Berlin, 1993)

Michael King, Arie Freiberg, Becky Batagol and Ross Hyams, *Non-Adversarial Justice* (Federation Press, 2009)

Zeitschriftenartikel

Helle Tegner Anker & Annika Nilsson, "The Role of Courts in Environmental Law – Nordic Perspectives" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 111

Ulf Bjällås, "Experiences of Sweden's Environmental Courts" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 177

Hilario G. Davide Jr. & Sara Vinson, "Green Courts Initiative in the Philippines" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 121

Bharat D. Desai & Balraj Sidhu, "On the Quest for Green Courts in India" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 79

Alyssa Carroll, "'Have a Coke and a Smile': Is the Aqueduct Alliance Coca-Cola's Solution to Escape Future Liability for Groundwater Depletion?" (2013) *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal* 475

Astrid Epiney, "Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz im Umweltrecht im Rechtsvergleich" (2014) *NwZ* 465

Michael G. Faure & Liu Jing, "Compensation for Environmental Damage in China: Theory and Practice" (2014) 31 *Pace Environmental Law Review* 226

Gitanjali Nain Gill, "The National Green Tribunal of India: A Sustainable Future through the Principles of International Environmental Law" (2014) 16 *Environmental Law Review* 461

Mark Haddock, "Environmental Tribunals in British Columbia" (*Environmental Law Centre, University of Victoria, 2011*), online: <<http://www.elc.uvic.ca/>>

Erkki J. Hollo, Pekka Vihervuori & Kari Kuusiniemi, "Environmental Law and Administrative Courts in Finland" (2010) *Journal of Court Innovation* 51

- Margaret K. Lewis, "Criminal Law Pays: Penal Law's Contribution to China's Economic Development" (2014) 47 *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 371
- Jingjing Liu, "Overview of the Chinese Legal System" (2011) 4 *Environmental Law Reporter News & Analysis* 10885
- Richard Macrory, "The Long and Winding Road – Towards an Environmental Court in England and Wales" (2013) 25:3 *Journal of Environmental Law* 371.
- Adam Moser & Tesming Yang, "Environmental Tort Litigation in China" (2011) 41 *Environmental Law Reporter News & Analysis* 10895
- Brian J. Preston, "Characteristics of Successful Environmental Courts and Tribunals" (2014) 26 *Journal of Environmental Law* 365
- Brian J. Preston, "Limits of Environmental Dispute Resolution Mechanisms" (1995) 13 *Australian Bar Review* 148
- George W. Pring and Catherine G. Pring, "Twenty-first century environmental dispute resolution – is there an 'ECT' in your future?" (2015) 33:1 *Journal of Energy & Natural Resources Law* 10
- N.A. Robinson, 'Ensuring Access to Justice through Environmental Courts' (2012) in 29 *Pace Environmental Law Review* 363
- Jessica Scott, "Cleaning Up the Dragon's Fountain: Lessons from the First Public Interest Lawsuit Brought by a Grassroots NGO in China" (2013) 45 *George Washington International Law Review* 727
- P.J. Snijman, "Hermanus' Environmental Court: Does it protect the environment?" (2005) *News and Views for Magistrates* 2
- Benjamin van Rooj, "The People's Regulation: Citizens and Implementation of Law in China" (2012) 25:2 *Columbia Journal for Asian Law* 116
- Alex L. Wang & Jie Gao, "Environmental Courts and the Development of Environmental Public Interest Litigation in China" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 37
- Alex L. Wang, "The Search for Sustainable Legitimacy: Environmental Law and Bureaucracy in China" (2013) 37 *Harvard Environmental Law Review* 365
- Merideth Wright, "The Vermont Environmental Court" (2010) 3:1 *Journal of Court Innovation* 201
- Andere Akademische Quellen
- Anders Bengtsson, "Access to Court in Environmental Law Matters Lisbon 7 October 2013: Implementation of EU Law on Access to Courts in Environmental Matters in Member States: national reports and recent court cases – Sweden", online: <<http://www.ejtn.eu/Documents/>>
- Maria Comino, "Democratizing Down-Under: The Role of the Community in Water Resource Decision Making in Australia," (2001), online:

<<http://www.awra.org/proceedings/dundee01/Documents/Comino.pdf>>.

Jan Darpö, "Sweden" (Beitrag zu einer Studie zur Umsetzung von Artikeln 9.3 und 9.4 der Aarhus Übereinkunft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2013), verfügbar unter:

<http://ec.europa.eu/environment/aarhus/access_studies.htm>

Sedfrey Candelaria & Maria Milagros Ballesteros, "Designation of Green Benches in the Philippines: Regional Exchange in Support of Improved Judicial Institutions and Capacity", verfügbar online in englisch unter:

<<http://www.aecen.org/sites/default/files/GreenCourtsPaper.pdf>>

Angelika Kallia, "Access to justice – Greece 2013" (Beitrag zu einer Studie zur Umsetzung von Artikeln 9.3 und 9.4 der Aarhus Übereinkunft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2013), verfügbar unter:

<http://ec.europa.eu/environment/aarhus/access_studies.htm>.

Oswaldo D. Agcaoili, "Role of the Philippine Judicial Academy in Environmental Law Dissemination, Enforcement and Adjudication" (Vortrag beim "Forum on Environmental Justice: Upholding the Right to a Balanced and Healthful Ecology", 16-17 April 2009), Autor verfügt über Kopie.

George W. Pring and Catherine G. Pring, Greening Justice: Creating and Improving Environmental Courts and Tribunals (The Access Initiative, 2009)

Kelly Rosencran, "Environmental Courts prove to be effective" (The Stop Illegal Fishing Programme Case Study 2), online: <<http://www.imcsnet.org/>>

Andere Veröffentlichungen öffentlicher Stellen

BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Jahrbuch 2013 (61. Ausgabe, Griebisch & Rochol, Hamm: 2014) S. 269.

Law Commission of India, 168th Report (2003)

Statistisches Bundesamt, "Rechtspflege:Verwaltungsgerichte 2013" (Fachserie 10, Reihe 2.4, erschienen 2014)

South Africa, Ministry of Environmental Affairs "National Environmental Compliance and Enforcement Report 2009" (21. April 2010), online
<<https://www.environment.gov.za/>>

Gerichtsentscheidungen

EUGh, C-137/14 Kommission v Deutschland, Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet (veröffentlicht 21 Mai 2015, ECLI:EU:C:2015:344).

ITLO, Case concerning the Conservation and Sustainable Exploitation of Swordfish Stocks in the South-Eastern Pacific Ocean (Chile/Europäische Union).

Indien

Supreme Court:

A.P. Pollution Control Board v M.V. Nayudu 1999(2) SCC 718 und 2001(2) SCC 62

M.C.Mehta v Union of India AIR 1987 SC 965
 Indian Council for Enviro-Legal Action v Union of India, 1996 SCC (3) 212

National Green Tribunal:

Nisarga Nature Club v S.B. Prabhudessai, Entscheidung vom 31. Mai 2013
 Vimal Bhai v Ministry of Environment Entscheidung vom 14. Dezember 2011
 Forests and Goa Foundation v Union of India, Entscheidung vom 18. Juli 2013
 Betty C. Alvares v State of Goa, Entscheidung vom 14. Februar 2014
 Rana Sengupta v Union of India, Entscheidung vom 22. März 2013
 Bajinath Prajapathi v Ministry of Environment and Forests, Entscheidung vom 20.
 Januar 2012
 Krishan Kant Singh & SAFE vs National Ganga River Basin Authority, India et al,
 Entscheidung vom 1. Mai 2014

Nationale und Internationale Rechtsakte

International:

ITLOS, "Resolution on the Chamber for Marine Environment Disputes"
 ITLOS/2014/RES.2 (8. Oktober 1999).
 Statut des Internationalen Gerichtshofs (Anhang zur Satzung (Charta) der Vereinten
 Nationen) vom 26. Juni 1945.

British Columbia, Kanada:

Administrative Tribunals Appointment and Administration Act [SBC 2003].
 Environmental Management Act
 Greenhouse Gas Reduction (Cap and Trade) Act
 Greenhouse Gas Reduction (Renewable and Low Carbon Fuel Requirements) Act
 Integrated Pest Management Act
 Water Act und Wildlife Act.

Chile:

Ley Numero 20.600
 Ley Numero 19.300

China:

Zivilprozessgesetz (erlassen bei der 4. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongress und
 verkündet durch Order Nr. 44 des Präsidenten der Volksrepublik China am 9. April
 199)
 Präsidentsdekret der Volksrepublik China, Nummer 59 (erlassen von Standing
 Committee des Nationalen Volkskongress, August 31, 2012 und im Effekt seit 1.
 Januar 2013)

Dänemark:

Act No. 483 of May 11, 2010 (Den.)

El Salvador:

Dekret 1045 des Parlaments

Finnland:

Environmental Protection Act (EPA, 86/2000)
 Water Act (587/2011)

Indien:

National Green Tribunal Act

Ministry of Environment and Forests, Government of India, Notification 17 August 2011
SO 1908E

Die Philippinen:
Administrative Order, NO. 23-2008
Phil. S.C., Rules of Procedure for Environmental Cases, A.M. No. 09-6-8-SC Pt. 3, R. 7

Vermont, USA:
VT. STAT. ANN. Tit. 24.
VT. STAT. ANN. Tit. 10, ch. 220 (2010).

Journalistische Veröffentlichungen

Afrol News, "South Africa sets up new environmental court." (24. Februar 2004),
<<http://www.afrol.com/articles/11360>>

Guy Rogers, "Prosecutors Appeal for Environmental Circuit Court" in The Herald (24.
März 2005). <<http://www.theherald.co.za>>

Rachel E. Stern, "Poor Rural Residents in China Seen as Easy Target for
Environmental Lawsuits" in China Dialogue (24. April 2013),
<<https://www.chinadialogue.net/article/show/single/en/5937-Poor-rural-residents-in-China-seen-as-easy-target-for-environmental-lawsuits>>

Weitere Onlineressourcen

UfU Rechtsschutztagung 2015: <<http://www.ufu.de/de/projekte-umweltrecht/die-umweltverbandsklage-in-der-rechtspolitischen-debatte/tagung2015.html>>

Environmental Appeal Boards British Columbias:
<<http://www.eab.gov.bc.ca/legislation.htm>>

European Association of Administrative Judges (EAAJ):
<<http://www.aeaj.org/index.php/en/>>

EU Forum of Judges for the Environment (EUFJE): <<http://www.eufje.org>>

EU Kommission, Richtertraining:
<<http://ec.europa.eu/environment/legal/law/judges.htm>>

Global Judges Symposium on Sustainable Development and the Role of Law,
Johannesburg (18-20 August 2002). Verfügbar unter:
<www.unep.org/delc/judgesprogramme/GlobalJudgesSymposium/tabid/106158/Default.aspx>.

Abschlussreport der "South Asia Conference on Environmental Justice":
<www.adbb.org/publications/south-asia-conference-environmental-justice>.

Umweltkammer des Internationalen Gerichtshofs: <<http://www.icj-cij.org/court/index.php?p1=1&p2=4>>

Schwedischen Gerichtssystem: <<http://www.domstol.se/funktioner/english/the-swedish-courts/district-court/land-and-environment-courts/>>

Philippine Judicial Academy: <<http://philja.judiciary.gov.ph/>>

Der Autor: Sebastian D. Bechtel

Sebastian D. Bechtel erhielt seinen Bachelor of Law (LLB, honours degree & cum laude) in internationalem und europäischem Recht an der Rijksuniversiteit Groningen (Niederlande) und studiert derzeit an der University of Cambridge (Vereinigtes Königreich) für seinen Master of Laws (LLM). Darüber hinaus ist er als Climate Change Project Coordinator für das Centre for International Sustainable Development Law (CISDL) mit Sitz in Cambridge und Montreal (Kanada) sowie als externer Rechtsberater für das Europäische Umweltbüro (EEB) mit Sitz in Brüssel (Belgien) aktiv. In der Vergangenheit absolvierte er mehrmonatige Praktika im UfU sowie mit dem Europäischen Umweltbüro (EEB) und einen Forschungsaufenthalt als Fellow der Environmental Law Alliance Worldwide (ELAW) in Eugene, Oregon (USA).

Unabhängiges Institut für Umweltfragen - UfU e.V.

Das UfU ist ein wissenschaftliches Institut und eine Bürgerorganisation. Es initiiert und betreut wissenschaftliche Projekte, Aktionen und Netzwerke, die öffentlich und gesellschaftlich relevant sind, auf Veränderung ökologisch unhaltbarer Zustände drängen und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger benötigen und fördern. Mittlerweile arbeiten 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem 1990 gegründeten Institut in verschiedenen Projekten im In- und Ausland - in den Fachgebieten Klimaschutz & Umweltbildung, Umweltrecht & Partizipation sowie Ressourcenmanagement & Umweltkommunikation. Die UfU-Werkstatt als offener Bereich mit verschiedenen Themen und Projekten fungiert als Keimzelle für neu entstandene Bereiche.

Das UfU ist eine gemeinnützige Einrichtung und vom Finanzamt für Körperschaften Berlin als besonders förderungswürdig anerkannt.

Die Arbeit des UfU ist mitgliederorientiert. Derzeit unterstützen etwa 250 Mitglieder und SpenderInnen mit ihrer Freizeit und ihren Geldbeiträgen die Arbeit des Instituts. UfU verfügt über Büros in Berlin und Halle.

Spendenkonto:

Saalesparkasse Halle

IBAN : DE67 8005 3762 0387 0111 81

BIC: NOLADE21HAL

